RECHTSPFLEGER-INFORMATION

Mitteilungsblatt des Verbandes der Rechtspfleger



33. JAHRGANG

JUNI - DEZEMBER 2006

NUMMER 6-12

Rechtspflegertag in Aurich vom 22. bis 24. Mai 2006

Rechtspfleger wollen weitere Aufgaben übernehmen Grundsatzprogramm fortgeschrieben

Vom 22. bis 24.05.2006 trafen sich die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Aurich, um auf dem Delegiertentag die Weichen für die nächsten vier Jahre der Verbandsarbeit zu stellen. Vorausgegangen war eine öffentliche Eröffnungsveranstaltung, auf der u. a. die Niedersächsische Justizministerin Heister-Neumann, der rechtspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion Joachim Stünker und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz aus Berlin ihr Bild vom künftigen Rechtspfleger bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zeichneten. Der Delegiertentag bestätigte die bisherige Vorsitzende des Verbandes der Rechtspfleger, Frau Angela Teubert-Soehring, einstimmig für weitere vier Jahre in ihrem Amt.

Neben der Verabschiedung eines Grundsatzprogramms, das die nächsten Jahre die Verbandsarbeit bestimmen soll, beschäftigten sich die Delegierten in Arbeitskreisen mit der FGG-Reform, dem Bologna-Prozess, der Einführung einer eigenständigen Geschäftsverteilung für Rechtspfleger und dem Beurteilungswesen. Der Rechtspflegertag nahm zu den einzelnen Themen folgende Positionen ein:

FGG-Reform

Der Rechtspflegertag begrüßte das umfassende Reformwerk, das vom Bundesministerium der Justiz mit dem Refe-



Die Vorsitzende Angela Teu-Gäste auf der Eröffnungs- Anordnungsbeschlusses veranstaltung

rentenentwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgelegt worden ist. Ziel der Reform ist ein geschlossenes Gesetzeswerk. das rechtsstaatliche Verfahrensgarantie enthält. Das Gesetz könnte Mitte bis Ende 2008 in Kraft treten.

Der Rechtspflegertag sprach sich dafür aus, dass anders als im Entwurf vorgesehen, ein Erbschein nach Antragstellung und eventuell erforderlichen Anhörungen erteilt werbert-Soehring begrüßt die den kann. Der Erlass eines nicht angezeigt, da er die Erb-

scheinserteilung in den meisten Fällen deutlich verzögert. Falls nötig, kann wie bisher mit einem Vorbescheid gearbeitet werden.

Bologna-Prozess

Der Rechtspflegertag spricht sich für eine Umstellung des Rechtspflegerstudiums auf einen Bachelor-Studiengang aus. Der die universitäre Juristenausbildung betreffende Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17.11.2005, der eine eher ablehnende Haltung einnimmt, wurde insoweit als nicht haltbar angesehen. Das Rechtspflegerstudium eigne sich sehr wohl für eine Umstellung. Der Rechtspflegertag forderte daher, nicht von der europäischen Entwicklung abgekoppelt zu werden und die Chancen des Bologna-Prozesses auch für das Studium im Studiengang Rechtspflege zu nutzen.

Einführung einer eigenständigen Geschäftsverteilung für Rechtspfleger

Der Rechtspflegertag forderte eine Gesetzesänderung mit dem Ziel, dass die Rechtspfleger künftig die Verteilung ihrer Geschäfte selbst und in eigener Verantwortung regeln können. Partizipation und transparente Entscheidungsprozesse sind wesentliche Merkmale einer modernen Organisation und entscheidende Faktoren für Arbeitszufriedenheit und Motivation. Bis zur entsprechenden Änderung des GVG forderte der Rechtspflegertag die Justizverwaltungen auf, im Vorgriff bereits jetzt schon entsprechende Regelungen zu erlassen. Justizministerin Heister-Neumann hatte bereits auf der Eröffnungsveranstaltung erkennen lassen, dass sie dieser Forderung ausgesprochen offen gegenüber steht.

> Allen Kolleginnen und Kollegen sowie den Leserinnen und Lesern der Rechtspfleger-Information wünschen wir ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2007

Der Vorstand

Teubert-Soehring	Schröder	Georges
Trauernicht	Bornemann	Dietrich
Germer-Paezold	Krause	Thömen

Anm.: Aufgrund dieser Ankündigung hat das Nieders. Justizministerium Anfang August im Geschäftsbereich nachgefragt, wo die Geschäftsverteilung bereits unter institutionalisierter Beteiligung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgt. Auf der Grundlage der vorliegenden Erfahrungen beabsichtigt das Justizministerium ein Konzept zur Evaluierung zu entwickeln.

Beurteilungswesen

Der Rechtspflegertag lehnt die erst vor kurzem vom Nieders. Justizministerium vorgelegten Beurteilungsrichtlinien für Rechtspfleger trotz einiger positiver Aspekte ab. Die Regelungen passen wegen der Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes nicht auf diese Berufsgruppe. Die Delegierten sprachen sich bis zur Schaffung eines eigenständigen Beurteilungswesens für Rechtspfleger für die Anwendung der für Richter geltenden Regelungen aus.

Weitere Themen

Die Delegierten begrüßten grundsätzlich den von Niedersachsen eingebrachten Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes (BT-Drs. 16/1994). Allerdings gebe es schon heute ausreichende Möglichkeiten, einmal bewilligte Prozesskostenhilfe wieder in den Staatshaushalt zurückzuführen. Eine Begrenzung der explosionsartig angestiegenen PKH-Ausgaben sei aber dennoch dringend erforderlich. So sehe der Entwurf richtigerweise vor, den Zugang zur PKH durch eine maßvolle Erhöhung der Bewilligungsvoraussetzungen und Einschränkungen bei der Ratenzahlung zu begrenzen. Abgelehnt wird jedoch vom Delegiertentag die vorgesehene Übertragung der Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen auf den Rechtspfleger. Damit müsse zunächst jeder Antrag in dieser Hinsicht geprüft werden, bevor der Richter z. B. bei einer Zivilklage die für die Bewilligung der PKH erforderlichen Erfolgsaussichten prüft. Dies führe im Ergebnis zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte, da jeder Antrag geprüft werden müsse, auch wenn das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg hat. Die damit einhergehende Doppel- und Pingpong-Zuständigkeit führt für den Bürger zu einer deutlichen Verfahrensverzögerung, da sein PKH-Antrag bei Gericht künftig zwischen zwei Entscheidungsträgern hin und her laufe.

Vorstandswahlen

Der neu gewählte Vorstand besteht aus: Angela Teubert-Soehring (Vorsitzende), stellvertretende Vorsitzende: Wolfgang Schröder (Geschäftsführer), Joachim Trauernicht (Schatzmeister), Klaus Georges (Schriftleiter Rechtspfleger-Information und Öffentlichkeitsreferent), Bernd Bornemann, Christine Germer-Paezold, Hans-Jürgen Thömen, Daniela Dietrich und Jens-Niklas Krause.

Die Vorstandsmitglieder Gerhard Tüting und Gerhard Winter sind aus dem Vorstand ausgeschieden, nachdem sie infolge Pensionoierung aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind. Der Rechtspflegertag ehrte ihr langjähriges Engagement, indem er ihnen die Ehrenmitgliedschaft verlieh.



Der neue Vorstand (v.l.n.r.): Hans-Jürgen Thömen, Klaus Georges, Bernd Bornemann, Daniela Dietrich, Angela Teubert-Soehring, Wolfgang Schröder, Christine Germer-Paezold, Joachim Trauernicht, Jens-Niklas Krause.

Grundsatzprogramm

Verbands- und justizpolitisches Reformpapier

1. Ein Überblick

1.2 Der Ausgangspunkt

Das vom Rechtspflegertag 2002 des Verbandes der Rechtspfleger (VdR) in Göttingen verabschiedete Grundsatzprogramm geht auf das frühe konzeptionelle Engagement unseres Verbandes bei der Fortentwicklung der verbands- und justizpolitischen Ziele zurück. Dieses Engagement ist von Politik und Verwaltung seit langer Zeit mit Interesse begleitet worden und der VdR hat dies mit Freude und auch ein wenig Stolz zur Kenntnis genommen; wichtige Gesetzgebungsverfahren wurden auf den Weg gebracht bzw. sind bereits abgeschlossen.

In dieser positiven Entwicklung sehen wir unsere kontinuierliche Verpflichtung, mit diesem überarbeiteten Grundsatzprogramm auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten unseren Beitrag zur Binnenreform der Justiz zu leisten.

1.1 Das Ergebnis

Durch die Umsetzung der in diesem fortgeschriebenen Grundsatzprogramm aufgezeigten - miteinander verzahnten Maßnahmen - werden vorhandene Ressourcen besser genutzt und effektivere Strukturen für die Aufbau- und Ablauforganisation in Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen. Überholte Hierarchien werden abgebaut und durch die justizinterne Delegation von Aufgaben werden Freiräume geschaffen, die es Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern ermöglichen, ihre fachliche Kompetenz auf Fälle zu konzentrieren, die diese auch erfordern und verdienen.

Die in diesem Programm beschriebenen Änderungen bei der Bearbeitung von Nachlass-, Register- und Betreuungssachen führen z. B. allein in Niedersachsen zu Einsparungen von jährlich mehr als 2.000.000 Euro. Dabei werden die der Justiz obliegenden Aufgaben mindestens so gut wie bisher erledigt.

2. Die Grundlage und der Handlungsbedarf

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in sachlicher Unabhängigkeit als Organ der Rechtspflege tätig; sie entscheiden insbesondere in den großen Tätigkeitsfelder der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung als Gericht. Damit sind ihnen durch Gesetz Aufgaben von

hoher Verantwortung und großer Bedeutung für den Bürger, den Staat und die Gesellschaft zugewiesen. In ihrer Arbeit liegt ein ständiger Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Aufgrund der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Ansprechpartner des rechtsuchenden Bürgers und prägen so das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit.

Sie sind es, die fernab von öffentlichkeitsträchtigen Strafprozessen in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie auch in der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, d.h. in den Kernbereichen der Justiz ihren Beitrag zur Herstellung des Rechtsfriedens in unserer Gesellschaft leisten.

Dieses Anforderungs- und Leistungsprofil erfordert allerdings inzwischen neue Wege und strukturelle Innovationen. Die durch die verschiedenen Gesetzgebungsverfahren (Ju-MoG, 2. BtÄndG) erkennbaren Ansätze gehen in die richtige Richtung; sie reichen jedoch zur Zielerreichung bei weitem nicht aus.

Das auch nach dem zu erwartenden Inkrafttreten des Justizmodernisierungsgesetzes und des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes immer noch unübersichtliche System von Vollübertragungen, Vorbehaltsübertragungen und Einzelübertragungen - ab und an sogar innerhalb eines einzigen Verfahrens - muss durch effektive, innovationsfreundliche und schlanke Strukturen ersetzt werden. Nur diese neuen, auf einer ganzheitlichen Aufgabenübertragung beruhenden Strukturen fördern und optimieren den Verfahrensund Organisationsablauf bei Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Das im Mai 2002 beschlossene Göttinger Programm unseres Verbandes wird daher fortgeschrieben.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind weiter bereit und auch in der Lage, bei der dringend notwendigen Strukturreform der Justiz (Binnenreform) mitzuwirken und sich als Organ der Rechtspflege einzubringen. Mit dieser Binnenreform sollen neben justizpolitischen Maßnahmen Rechtspflegeraufgaben abgegeben und neue Aufgaben aus dem richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich übernommen werden. Für diese neuen Aufgaben sind Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aufgrund ihres anspruchsvollen Fachhochschulstudiums in besonderem Maße qualifiziert.

3. Justizinterne Neuverteilung von Aufgaben (Binnenreform)

Durch bundes- und landesrechtliche Regelungen werden Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger und vom Rechtspfleger bzw. vom gehobenen Justizdienst auf den mittleren Justizdienst oder die Serviceeinheit übertragen. Diese Regelungen ermöglichen es den Bundesländern (z.B. durch Öffnungsklauseln) unter Berücksichtigung ihrer landesspezifischen Gegebenheiten von der neuen Regelung Gebrauch zu machen.

3.1 Neue Aufgabenfelder für Rechtspfleger

3.1.1 Gerichte

Das Tätigkeitsfeld der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Gerichten wird erweitert um die den Richterinnen und Richtern bisher noch vorbehaltenen Geschäfte in/bei

- Register- und Nachlasssachen (landesrechtliche Übertragung JuMoG)
- Vormundschafts- und Betreuungssachen (landesrechtli-

- che Übertragung 2. BtÄndG) soweit verfassungsrechtlich zulässig
- amtsgerichtlichen Strafsachen, in denen z. Z. noch der Amtsanwalt Anklage erhoben und Geldstrafen beantragt hat
- Geschäfte des Vollstreckungsleiters in Jugendstrafverfahren (soweit sich nicht der Jugendrichter im Einzelfall die Vollstreckung ganz vorbehält)
- Insolvenzverfahren
- Zivilsachen spezieller Art (z.B. Aufgebotsverfahren pp.)
- einverständliche Scheidungen (§ 630 ZPO) durch Beschluss bei Vorliegen einer notariellen Scheidungsfolgenvereinbarung
- Landwirtschaftssachen (Hoffolgezeugnisse und Genehmigung von Hofübergabeverträgen, Hoffeststellungsverfahren)
- obligatorischen Güteverhandlungen in Zivilprozessverfahren
- Zwangsvollstreckungsverfahren soweit verfassungsrechtlich zulässig -
- Verfahrenspflegschaften in Familiensachen

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei den Staatsanwaltschaften nehmen zukünftig sowohl Aufgaben der Strafverfolgung (bisherige Amtsanwaltstätigkeit) als auch der Strafvollstreckung wahr. Einer besonderen Ausbildung zum Amtsanwalt bedürfen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht; die Ausbildungsinhalte der jetzigen Amtsanwälte werden Bestandteil des Rechtspflegerstudiums.

Darüber hinaus sollen den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aus Gründen der ganzheitlichen Sachbearbeitung folgende Strafvollstreckungsaufgaben übertragen werden:

- Stellungnahmen und der Antrag der Staatsanwaltschaft bei nachträglichen Entscheidungen über Reststrafaussetzung
- Verwarnung mit Strafvorbehalt (§§ 453, 454 Abs. 1 S. 2, § 454a Abs. 2 S. 1 STPO) einschl. der Entscheidung über das Einlegen von Rechtsmitteln oder deren Verzicht.

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern werden im Übrigen übertragen

- die Entscheidung über das Absehen von der Vollstrekkung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 459 f StPO)
- das Verfahren über die nachträgliche Bildung von Gesamtstrafen (§ 460 StPO, § 55 StGB)

3.1.3 Landgerichte - Beschwerdekammern -

Als Konsequenz der Aufgabenübernahmen und Umstrukturierungen in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es folgerichtig, das juristische Sach- und Fachwissen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Beschwerdekammern zu nutzen. Gerade und ausschließlich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger können aufgrund ihres Studiums und ihres Fachwissens am Ehesten beurteilen, ob eine angefochtene Rechtspflegerentscheidung einer Überprüfung in der Beschwerdeinstanz stand zu halten vermag.

Ob die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in den Beschwerdekammern dabei als Beisitzer beteiligt sind oder ob komplette "Rechtspfleger-Beschwerdekammern" zu bilden sind, bleibt der weiteren Rechtsentwicklung (z.B. Nutzung der Öffnungsklausen des JuMoG) und der weiteren Diskussion vorbehalten.

3.2 Neue Aufgabenfelder für den UdG / die Serviceeinheit

3.2.1 Gerichte

Bei den Gerichten werden durch die landesrechtliche Umsetzung von Öffnungsklauseln und das "UdG-Gesetz" auf den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheit übertragen:

- das gesamte Kostenwesen mit dem gesamten Kostenansatz als Kostenbeamter und der T\u00e4tigkeit als Pr\u00fcfungsbeamter bei den Bezirksrevisorinnen und -revisoren.
- die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesen Aufgaben, z.B. die Festsetzung der Pflichtverteidigerkosten und der Vergütung des PKH-Rechtsanwalts.
- die Festsetzung der Betreuervergütung
- das gesamte Mahnverfahren gem. §§ 688 ff. ZPO
- die Mitwirkung im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland.
- das Kostenfestsetzungsverfahren gem. § 103 ZPO und § 14 RVG
- die Amtsgeschäfte bei der amtlichen Verwahrung letztwilliger Verfügungen

3.2.2 Staatsanwaltschaften

Bei den Staatsanwaltschaften werden durch Umsetzung des "UdG-Gesetzes" auf den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheit übertragen:

- die Vollstreckung der Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren (§ 97 OwiG).
- die der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte bei der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (§ 31 Abs. 2 RpflG).

4. Das eigenständige Geschäftsverteilungsorgan für Rechtspfleger

Die Unabhängigkeit des Rechtspflegers erfordert die Schaffung eines eigenständigen Geschäftsverteilungsorgans i. S. eines Rechtspflegerpräsidiums.

Die Ergebnisse und Erfahrungen der seit mehreren Jahren in Niedersachsen laufenden Modellversuche berechtigen zu folgender Forderung:

Die Regelungen der §§ 21 a ff. GVG oder die des Rechtspflegergesetzes sind entsprechend zu ergänzen; einer Grundgesetzänderung (Art. 92 GG) bedarf es insoweit nicht.

5. Der Rechtspfleger und die Justizverwaltung

Die funktionelle Zuständigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger insbesondere im Justizmanagement ist angesichts der geplanten neuen Steuerungsinstrumente in der Justiz auch in Zukunft zwingend geboten. Die z. Z. noch vorgesehene Doppelzuständigkeit von Behördenleiter und Geschäftsleiter passt nicht zu den klaren Zielen der Verwaltungsreform in Niedersachsen. Die bisherigen sind durch neue Regelungen zu ersetzen, die originäre Zuständigkeiten schaffen und Schlüsselqualifikationen voraussetzen.

Durch die Verwendung des Fachjuristen "Rechtspfleger" in diesen Managementfunktionen ist gewährleistet, dass die im Grundgesetz garantierte Unabhängigkeit der Rechtspflege auch unter Beachtung verwaltungsspezifischer Gesichtspunkte gewahrt bleibt; daher wird die Verwendung von Nichtjuristen abgelehnt.

Auch die strikte Bindung der Funktion des Behördenleiters

an Angehörige des höheren Dienstes ist sachlich nicht gerechtfertigt und daher abzuschaffen. Die geforderte Behördenleitung durch Rechtspfleger ist auf die Amtsgerichte (ohne Präsidialgerichte) insoweit zu beschränken, als dort sowohl Beamte des höheren oder des gehobenen Dienstes tätig sein können. Bei den Präsidialgerichten sind Rechtspfleger als Verwaltungsleiter einzusetzen.

6. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die vorstehend aufgezeigten Übertragungen sowohl auf den Rechtspfleger als auch auf den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheit werden einerseits die erforderlichen Kapazitäten im Rechtspflegerbereich freigesetzt, attraktive Dienstposten für den mittleren Justizdienst bzw. die Serviceeinheiten geschaffen, welche den dort erreichten Stellenbewertungen dann auch entsprechen.

Andererseits werden durch Wegfall von Stellen des höheren Dienstes bzw. deren Umwandlungen in Rechtspflegerstellen Haushaltsmittel in einem beachtlichen Maße eingespart. (Aufgrund der geforderten Veränderungen in Nachlass-, Register- und Betreuungssachen sind z.B. allein in Niedersachsen Haushaltsentlastungen i. H. v. mehr als 2.000.000 Euro jährlich zu erwarten.)

Laufbahn und Besoldung

Die Besoldungsstruktur der Rechtspfleger wird ihren Aufgaben und ihrem Status seit langem in keiner Weise gerecht.

Alle den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben sind gleichwertig. Jeder dieser Arbeitsbereiche kann - unabhängig von seiner wirtschaftlichen, sozialen oder rechtlichen Bedeutung bzw. Wirkung für die Rechtsuchenden - von jeder Rechtspflegerin oder jedem Rechtspfleger, der oder dem dieses Amt gem. § 2 RpflG übertragen wurde, wahrgenommen werden.

Aufgrund dieser Einheitlichkeit des Rechtspflegeramtes hat das Niedersächsische Innenministerium bereits vor Jahren zutreffend formuliert:

"Die Dienstposten der Rechtspfleger sind einer unterschiedlichen besoldungsrechtlichen Bewertung nicht zugänglich; sie sind vielmehr einheitlich zu bewerten."

Eine an besonderen Tätigkeitsfeldern oder Leistungsmerkmalen orientierte Besoldung ist den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern daher verwehrt.

In Kenntnis leerer öffentlicher Kassen, aber ebenso in Kenntnis der Rechtslage ist Besoldungsgerechtigkeit durch Einführung des Eingangsamtes A 12 (in Anlehnung an § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 BBesG) und die Durchstufung bis A 14 nach Ablauf noch zu bestimmender Dienstaltersstufen herzustellen.

Hierbei ist das von einigen Rechtspflegerverbänden entwikkelte Konzept einer strukturierten Rechtspflegerbesoldung ein tragfähiger Ansatz.

Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel sind durch den mit dem Vollzug aller Übertragungsmöglichkeiten (Umwandlung von Stellen des höheren Dienstes) bei weitem gegenfinanziert (vgl. Nr. 5).

8. Studium

Das Studium erfolgt z. Z. an einer Fachhochschule, deren Rechtsstellung und Struktur denen der allgemeinen Fachhochschulen angepasst ist. Mit der zum 31.7.2000 in Niedersachsen in Kraft getretenen Studienreform ist ein entscheidender Schritt zur Sicherung und Weiterentwicklung

der Kompetenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vollzogen.

Im Rahmen des 24-monatigen Studiums an der Fachhochschule und der 12-monatigen fachpraktischen Studienzeit findet eine handlungsorientierte Vermittlung von methodisch-analytischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen statt. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist eine Diplomarbeit zu fertigen. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger werden und müssen daher auch zukünftig qualifiziert sein, die ihnen übertragenen Aufgaben unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden praxisorientiert umzusetzen.

Diese Ausbildung wird in einem besonders ausgestalteten Studienverhältnis stattfinden.

Im Hinblick auf die durch EU-Vorgaben bis zum Jahr 2010 umzustellenden Hochschulabschlüsse (Bachelor und/oder Master) muss ein konsekutiver Hochschulstudiengang angestrebt werden; hierauf und auf einen spezialisierten Studiengang "Fach-Master" wird der Verband der Rechtspfleger Einfluss nehmen.

Fazit

Durch die Umsetzung der in diesem fortgeschriebenen Grundsatzprogramm aufgezeigten - miteinander verzahnten - Maßnahmen werden vorhandene Ressourcen besser genutzt und effektivere Strukturen für die Aufbau- und Ablauforganisation in Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen. Hierarchien werden abgebaut und durch die Delegation von Aufgaben werden Freiräume geschaffen, die es Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern ermöglichen, ihre fachliche Kompetenz auf Fälle zu konzentrieren, die diese auch erfordern und verdienen.

Einer kaum zu finanzierenden Stellenvermehrung wird entgegengewirkt. Alle Maßnahmen dieses überarbeiteten Programms finanzieren sich gegenseitig und sind daher zumindest kostenneutral, was ihre hohe Wirksamkeit in keiner Weise schmälert.

Die geforderten Besoldungsverbesserungen sind in vielen Jahren der Untätigkeit des Dienstherrn aufgelaufen und nun konsequent und zeitnah vorzunehmen. Ihre Bedeutung für die Motivation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und für die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses sollte nicht unterschätzt werden.

10. Ausblicke

Die Reformbestrebungen der öffentlichen Verwaltung sollen und müssen fortgesetzt werden. In diesem Abschnitt sind

Denkansätze dargestellt, die über den aktuellen Reformrahmen hinausgehen.

10.1 Auslagerung/Verselbständigung

Bei der im Zuge der "Großen Justizreform" verfolgten Reduzierung der Justiz auf die straf- und zivilrechtliche Spruchtätigkeit kann sich der Verband der Rechtspfleger vorstellen, den gesamten FGG-Bereich sowie alle weiteren Aufgaben des Rechtspflegers als Einheit auf ein noch zu bildendes selbständiges Organ der Rechtspflege für Rechtsvorsorge zu übertragen. Diese neue Einrichtung soll sich ausschließlich aus den Gebühreneinnahmen finanzieren, um die Landeshaushalte dann nicht mehr zu belasten. Für die dort wahrzunehmenden gerichtlichen Aufgaben ist dann ausschließlich der Rechtspfleger zuständig.

10.2 Staatsanwaltschaften als Teil der unabhängigen Rechtspflege / Wegfall von "Verwaltungshierarchien"

Die den Staatsanwaltschaften obliegenden Aufgaben, denen eine erhebliche Bedeutung für die Sicherung und Weiterentwicklung unseres rechtsstaatlichen Systems zukommt, sollten konsequenter der unabhängigen Rechtspflege zugeordnet werden. Die aus dem bisherigen Verwaltungshandeln der Staatsanwaltschaften resultierende Weisungsgebundenheit von Staats- und Amtsanwälten wird aufgehoben. Die Umsetzung dieser rechtspolitischen Forderung würde dazu beitragen, Hierarchien in den Staatsanwaltschaften abzubauen und die Dienstposteninhaber ganz oder teilweise neuen Aufgaben zuzuführen.

10.3 Entscheidung durch Rechtspfleger in Scheidungsfolgesachen des FGG

Es wäre nur konsequent, wenn dem Rechtspfleger sämtliche Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit - sofern verfassungsrechtlich zulässig - übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Scheidungsfolgesachen nach dem FGG, die unabhängig von einem Scheidungsverfahren verhandelt werden und minderjährige Kinder betreffen.

10.4 Durchlässigkeit der Laufbahnen

In den meisten Bundesländern werden Rechtspfleger ausschließlich nach Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes besoldet, während z.B. in Bayern die Rechtspflegerbesoldung auch Besoldungsgruppen des höheren Dienstes umfasst. Nach dem Vorbild Bayerns sollte hier als Vorstufe (vgl. Abschnitt 7.) eine einheitliche Handhabung praktiziert werden.

VdR und VRB im Gespräch mit Staatssekretär Lutz Diwell

Rechtspfleger sollten den Auslagerungsbestrebungen gelassen entgegen sehen

BMJ unterstützt verbandspolitischen Kurs der Rechtspflegerverbände

Am 15. Mai 2006 führten der Verband der Rechtspfleger (VdR) und der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) in Berlin ein gemeinsames Gespräch mit dem neuen Staatsekretär im BMJ, Lutz Diwell. Die Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, war aufgrund der am selben Tag begonnenen Anhörung zur Föderalismusreform an der Teilnahme verhindert.

Gleich zu Beginn des Gesprächs brachten die Verbandsver-

treter ihre Sorge um das Berufsbild des Rechtspflegers in der Diskussion über die Große Justizreform zum Ausdruck. "Die Gesetzentwürfe zur Auslagerung der Registerführungsund Grundbuchangelegenheiten sowie die Beschlüsse der Justizministerkonferenz zur Übertragung von Aufgaben im Nachlassrecht auf die Notare sind Eingriffe in die Kernkompetenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Die Kolleginnen und Kollegen sind deshalb verunsichert und machen sich Sorgen um ihre Zukunft!", stellte die die Vorsitzende des VdR, Angela Teubert-Soehring, fest.

Lutz Diwell zeigte Verständnis für die Besorgnis der Verbandsvertreter und erklärte, dass die Bundesregierung in ihren Stellungnahmen sowohl den Entwurf eines Registerführungsgesetzes als auch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Grundbuchordnung abgelehnt habe. "Hier

müssen erst einmal echte Synergien, die für eine Auslagerung sprechen, dargelegt werden! Erst dann wird die Bundesregierung in die erneute Prüfung einsteigen.", so der Staatssekretär.

Auch in der Diskussion zur Übertragung von Nachlassaufgaben auf Notare stehen noch keine Ergebnisse fest. Hier sollen zunächst die Möglichkeiten der Umsetzung im rechtspolitischen Raum geprüft werden. "Ich empfehle Ihnen daher, den Fortgang der Diskussion mit großer Gelassenheit entgegen zu sehen."



Der VdR und der VRB im BMJ: Wolfgang Schröder, Joachim Trauernicht, Heinrich Hellstab, Dirk Eickhoff, Thomas Kappl, Staatssekretär Lutz Diwell, Angela Teubert-Sohring, Klaus Georges (v.l.n.r)

Der Vorsitzende des VRB Thomas Kappl verwies nochmals auf den Standpunkt der Rechtspfleger: "Die Auslagerung des Nachlasswesens bietet weder für die Justiz noch für den Bürger einen Kostenvorteil. Denn die Gebühren der Notare fließen nicht in den Haushalt der Länder, sondern in die Kassen der Notare. Darüber hinaus kommen auf die rechtsuchenden Bürger zusätzliche finanziellen Belastungen zu, da die Gebühren bei den Notaren - schon allein wegen der Mehrwertssteuer - erheblich höher sein werden. Wollten die Justizministerinnen und -minister das Nachlasswesen übersichtlicher und schneller machen, so sollten sie die Übertragung der bislang den Richtern vorbehaltenen Aufgaben auf die Rechtspfleger in den Ländern nachvollziehen. Mit dem ersten Justizmoderisierungsgesetz haben sie bereits seit dem Jahr 2004 die Möglichkeit dazu!"

Angela Teubert-Soehring ergänzte: "In Niedersachsen haben wir das Justizmodernisierungsgesetz bereits umgesetzt. Dadurch wird der Landeshaushalt um Millionen Euro entlastet, ohne dass die Qualität der Rechtssprechung gemindert wird!"

Der vom BMJ vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) wurde seitens der Verbandsvertreter begrüßt. Insbesondere die Vereinfachung im Scheidungsverfahren wurde befürwortet. Thomas Kappl brachte nochmals den Vorschlag ein, das vereinfachte Scheidungsverfahren - ähnlich wie in Österreich - als Beschlussverfahren zu einer Gerichtskostenpauschale von 250 Euro anzubieten und zur Entlastung der Familienrichter den Rechtspflegern zu übertragen.

Bezüglich der aktuellen Anhörung zur Föderalismusreform forderten die Verbandsvertreter für das Berufsbild des Rechtspflegers

einheitliche Justiz,

- einheitliche Ausbildung,
- einheitliches Beamten- und Laufbahnrecht sowie
- einheitliche Besoldung.

Lutz Diwell konnte die Gefahrenmomente, die nicht nur die Rechtspfleger, sondern alle Beamten betreffen, nicht ausräumen: "Der Reformwille kann nicht mehr entschieden verändert werden. Die Föderalismusreform ist wichtig für die Wertigkeit der Regierungskoalition. Ein unterschiedliches Beamten- und Besoldungsrecht ist daher zu erwarten."

Abschließend diskutierten die Gesprächsteilnehmer über die künftige Juristenausbildung. Dabei wurde von den Verbandsvertretern deutlich gemacht, dass die Berufsausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nicht von Europa abgekoppelt werden darf.

Darf ein Rechtspfleger über selbst aufgenommene Anträge entscheiden?

Von Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, Aurich

Durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz (JuMoG) vom 24.08.2004 hat der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit eröffnet, weitere Zuständigkeiten im Bereich des Erb- und Registerrechts vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen. Von dieser Öffnungsklausel hat Niedersachsen durch Änderungsverordnung vom 19.07.2005 (Nieders. GVBI. S. 258) Gebrauch gemacht.

Hierdurch ist die Frage, "Wann ist der Rechtspfleger durch Befangenheit von einer Entscheidung ausgeschlossen?", erneut aktuell geworden.

Bereits vor vielen Jahren wurde die Frage, darf ein Rechtspfleger in der Rechtsantragsstelle Anträge des Klägers und anschließend Gegenanträge des Beklagten aufnehmen, heftig diskutiert. Prof. Lappe hat dieses Problem unter der Überschrift "Parteiverrat durch Rechtspfleger?" in Rpfleger 1985, S. 94 ff untersucht und ist zu dem Ergebnis gekommen, die Aufnahme solcher Erklärungen sei mit dem "gesetzlichen Verbot einer entsprechenden Anwaltstätigkeit und seiner strafrechtlichen Bewehrung als Parteiverrat unvereinbar und sollte deshalb unterbleiben".

Dem ist zuzustimmen.

Noch problematischer wird es allerdings dann, wenn Kolleginnen und Kollegen Anträge aufnehmen, über die sie auch zu entscheiden haben. Dies ist vor allen Dingen in den Gerichten der Fall, in denen es keine zentrale Rechtsantragsstelle gibt.

Beispielsweise seien hier nur genannt: Anträge nach § 765a ZPO, § 30a ZVG und jetzt auch Anträge auf Erteilung von Erbscheinen bei gewillkürter Erbfolge.

Beim Amtsgericht Aurich (eine zentrale Rechtsantragsstelle besteht nicht) ist dieses Problem bisher dadurch gelöst worden, dass sich die Kolleginnen und Kollegen selbst für befangen erklärt haben. Teilweise wurden auch schon die Anträge vom jeweiligen Vertreter aufgenommen.

Um hier Klarheit zu schaffen, hat das Rechtspflegerpräsidium des Amtsgerichts Aurich bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes für das Jahr 2006 folgende Regelung beschlossen:

"Zu jedem Dezernat gehört die Aufnahme von Anträgen (Rechtsantragsstelle). Ist für die Entscheidung über einen Antrag eine Rechtspflegerzuständigkeit gegeben, entscheidet der jeweilige Vertreter."

Ernst Tannen 70 Jahre



Der Ehrenvorsitzende des Verbandes der Rechtspfleger, Ernst Tannen feierte am 20. Juli in Nordenham seinen 70. Geburtstag im Kreise seiner Familie, Freunde und Wegbegleiter. Für die Vorsitzende des Verbandes Angela Teubert-Soehring war es eine große Freude, dem Ehrenvorsitzenden Glückwünsche des Vorstands und des gesamten Verbandes überbringen zu können.

Ernst Tannen gehört dem

Verband seit über 50 Jahren an. Er wirkte zunächst im Bezirksverein Oldenburg und im Vorstand mit, bevor er 1986 den Vorsitz übernahm. In seine Zeit viel die Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, so u. a. der Einsatz eines Grundbuchbusses. Neben seiner Vorstandsarbeit engagierte er sich auch im Hauptpersonalrat beim Nieders. Justizministerium, zu dessen Vorsitzenden er 1996 gewählt wurde.

Auf dem Rechtspflegertag 1994 in Emden legte er den Vorsitz in die Hände der jetzigen Vorsitzenden Angela Teubert-Soehring. Seit 2001 befindet sich Ernst Tannen im "Unruhestand". Noch heute beteiligt sich er aktiv an der Verbandsarbeit. So stand er zuletzt den Delegierten auf dem Rechtspflegertag 2006 in Aurich mit Rat und Tat zur Seite.

Von dieser Stelle nochmals alles Gute, Gesundheit und vor allem, dass du uns noch lange begleiten kannst.

Rechtspfleger als Retter in der Not?

Der Bundesrat möchte insbesondere pensionierte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger reaktivieren, um die hohe Arbeitsbelastung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zu reduzieren. Auf Initiative Bayerns hat er am 22.9.2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und des Rechtspflegergesetzes (RPflG) beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Ziel ist es, den Erfahrungsschatz von Ruhestandsbeamten zu nutzen und gleichzeitig die aktiven Gerichtsmitarbeiter zu entlasten. Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses könnten – auf ausschließlich freiwilliger Basisehemalige Staats- oder Amtsanwälte Verhandlungstermine am Amtsgericht in einfach gelagerten Fällen wahrnehmen und pensionierte Rechtspfleger zum Beispiel bei systematischen Registerumschreibungen oder Zwangsversteigerungsverfahren aushelfen.

Tatsächlich ist die Stellensituation im Bereich der Justiz aus fiskalischen Gründen in fast allen Bundesländern so schlecht, dass die anfallende Arbeit nicht mehr zeitgerecht bewältigt werden kann. Dies geht vor allem zu Lasten der rechtsuchenden Bürger.

Eigentlich ist es ein "Armutszeugnis" für die Personalpolitik der Justiz, insbesondere die bayerische Justiz, die diesen Gesetzentwurf initiiert hat. Hätte man dort die Ausbildung von Amtsanwälten nicht eingestellt und wären genügend Bewerber zum Rechtspflegerstudium zugelassen worden, wäre es nicht zu einem personellen Engpass gekommen. Da dieser auch mit der Verlängerung der Arbeitszeit auf 42 Wochenstunden nicht mehr kompensiert werden kann, kommt man jetzt auf die Idee, pensionierte Kolleginnen und Kollegen zeitlich befristet mit Aufgaben zu betrauen, anstelle zu handeln und die Anzahl der Neueinstellungen entsprechend zu erhöhen - schließlich ist es kostengünstiger!"

Andererseits macht die Länderinitiative deutlich, dass die Rechtspfleger ein unverzichtbares Justizorgan sind!

Sachsen-Fahrt 2006 - Ein voller Erfolg

Vom 30. September bis 3. Oktober 2006 fand die inzwischen schon traditionelle Sachsen-Fahrt statt. 22 Teilnehmer erlebten eine interessante Fahrt mit Ausflügen nach Leipzig, Dresden, einer Fahrt mit dem Raddampfer auf der Elbe, dem Besuch von Schloss Pilnitz und des Elb-Sandsteingebirges. Dass auch der gemütliche Teil ein Erfolg wurde, war nicht zuletzt dem "Einsatz" des als Gittar-Man" bekannten Kollegen Peter Schocker zu verdanken. Für das leibliche Wohl durch das "Hotel Nordsee" war ebenso hervorragend gesorgt, wie für eine sichere und angenehme Fahrt mit dem Busunternehmen "Jan Klein" aus Aurich.

Eine gelungene Veranstaltung, wie sich alle Teilnehmer einig waren.



Sozialpolitischs Symposium der CDU-Landtagsfraktion

Von Dipl.-Rpfl. Alexander Geyer, Aurich

Zu dem Symposium am 3.7.2006 in Hannover hatten die stellvertretende Fraktionsvorsitzende Heidemarie Mundlos, der sozialpolitische Sprecher Norbert Böhlke und der rechtspolitische Sprecher Dr. Uwe Biester eingeladen.

Als Fachmann für das Thema stand Herr Wolfgang Schrankenmüller, Bundesbeauftragter für Insolvenzrechtsfragen des Deutschen Caritasverbandes zur Verfügung.

Anwesend waren etwa 100 Personen, die größtenteils der Schuldnerberaterszene zugeordnet werden konnten. Auch waren Herr Dr. Heyer, Insolvenzrichter bei dem Amtsgericht Oldenburg, sowie einige weitere Angehörige der niedersächsischen Justiz anwesend.

Herr Schrankenmüller erläuterte den überarbeiteten Entwurf des Entschuldungsverfahrens der BLAG, der auf der JuMiKo am 1. und 2. Juni d. J. mit 16:0:1 Stimmen beschlossen wurde. Erfreulich ist, dass Niedersachsen sich der Stimme enthalten hat und somit erkennen lässt, dass doch noch Klärungsbedarf besteht, was von Herrn Dr. Biester auch ausdrücklich bestätigt wurde.

Es soll einen weiteren Referentenentwurf geben, der im September erwartet wird.

Kritik wurde unter anderem geäußert an:

- 1. der Verjährungszeit von acht Jahren;
- 2. der begrenzten Wirkung der Entschuldung. So sollen nur

die Forderungen erfasst werden, die der Schuldner angegeben hat. Da viele Schuldner jedoch nicht in der Lage sind, alle ihre Gläubiger anzugeben, werden bei der Angabe jeder einzelnen Forderung sicherlich nicht alle erfasst werden. Weiter soll der Schuldner die ladungsfähigen Anschriften der Gläubiger mitteilen. Auch das wird auf große Schwierigkeiten stoßen;

- der Zulassung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Es sind zwar Ausnahmen vorgesehen, aber das Ziel einer gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung ist in den Hintergrund gerückt. Hier wird eine große Anzahl von vermeidbaren Einstellungsanträgen der Schuldner provoziert, die die Gerichte zusätzlich belasten werden. Zudem würden nicht absehbare Kosten für Vollstreckungsabwehrklagen mit PKH entstehen;
- 4. der fehlenden Begrenzung von Abtretungen i. S. d. § 114 InsO. Daraus folgt im Ergebnis, dass Schuldner, die abgetreten haben, keine Entschuldung erlangen können. Zwar soll es möglich sein, die Abtretung für drei Monate aussetzen zu können, um die Kosten des Verfahrens anzusammeln, diese Anträge werden die Gerichte nochmals zusätzlich belasten. Zudem ist es unwahrscheinlich, dass in diesem Zeitraum die Verfahrenskoten, die pauschal mit 1.500 Euro angenommen werden, angesammelt werden können;
- 5. dem Wechsel in das Verbraucherinsolvenzverfahren, da keine klare Regelung für einen Wechsel erkennbar ist. Die Zeit des Entschuldungsverfahrens soll auf bestimmte Forderungen im Insolvenzverfahren angerechnet werden, was zur Restschuldbefreiung zu unterschiedlichen Zeitpunkten führt. Durch dieses Verfahren wird keine Gleichbehandlung der Gläubiger erreicht, die Schuldner werden überfordert sein.

Weiter sieht die Reform die Änderung des Insolvenzrechtes vor:

- So sollen die natürlichen Personen, deren ehemalige Selbstständigkeit länger als ein Jahr zurückliegt, dem Kreis des Verbraucherinsolvenzverfahrens zugeordnet werden.
- Die Stundung der Verfahrenskosten entfällt.
- Bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit soll kein außergerichtlicher Einigungsversuch mehr vorgeschrieben sein.
- Der Treuhänder des Verbraucherinsolvenzverfahrens wird zum Insolvenzverwalter.

Diese Regelungen erscheinen sinnvoll, führen sie doch zu einer Kostenreduzierung und zu einer besseren Handhabbarkeit z. B. bei Anfechtungen und der Verwertung von mit Pfandrechten belasteten Gegenständen.

Herr Dr. Heyer stellte das Modell einer Änderung der Insolvenzordnung vor, die nicht zu einem externen Entschuldungsverfahren führte. Dieses Verfahren reduziere die Kosten enorm, da für mittellose Schuldner kein überflüssiges

Insolvenzverfahren durchgeführt würde. Es würde nur das Restschuldbefreiungsverfahren eröffnet unter Beibehaltung eines Treuhänders.

Ein Systemwechsel wäre unnötig.

Es folgte eine Diskussion, die erkennen ließ, dass auch die Schuldnerberatungen in dem Entschuldungsverfahren keinen sinnvollen Weg zur Wiederherstellung der Wirtschaftskraft der Schuldner sehen.

Handlungsmöglichkeiten der Politik sah Herr Schrankenmüller dahingehend, negative Auswirkungen zu vermeiden, da das vorgesehene Verfahren durch Vollstreckungsmaßnahmen die Arbeitsplätze der Schuldner gefährdet, zu erheblicher Mehrarbeit der Justiz führt und eine nachhaltige Sanierung der überschuldeten Haushalte verhindert.

Rein fiskalische Interessen dürften nicht zu Verwerfungen des Insolvenzrechts führen.

In seinem Schlusswort stellte Dr. Biester fest, dass die Praxis erhebliche Bedenken gegen das vorgesehene Verfahren hat und vor dessen Einführung warnt. Die Arbeitskreise Soziales sowie Recht und Verfassung müssten sich umgehend zusammenfinden und die Problematik nochmals thematisieren.

Aufgebotsverfahren auf Rechtspfleger

Das Bundesministerium der Justiz hat den VdR im Rahmen einer Anhörung darüber unterrichtet, dass im Zuge der Reform der freiwilligen Gerichtsbarkeit beabsichtigt ist, die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren aus der Zivilprozessordnung herauszulösen und in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einzustellen. Das Aufgebotsverfahren soll dann künftig als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Rechtspfleger übertragen werden.

Wir trauern um

Walter Hanekamp

* 20. September 1939 † 19. Juni 2006

Walter Hanekamp war von 1990 bis 1994 Mitglied des Vorstands und nahm während dieser Zeit die Funktion des Schatzmeisters wahr.

Unser langjähriges Mitglied Walter Hanekamp gehörte der ersten Mannschaft des Grundbuchbusses des Verbandes der Rechtspfleger an. Damit setzte er sich bereits in den ersten Stunden nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands tatkräftig für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Justiz in den neuen Bundesländern ein. Wir haben seine Erfahrung und seinen Rat stets geschätzt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Verband der Rechtspfleger - Berufsvertretung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger -, Miegelweg 24A, 31785 Hameln Verantwortlich für den Inhalt:

Vorsitzende: Dipl-Rpfl.'in Angela Teubert-Soehring, AG Hameln, Zehnthof 1, 31785 Hameln, Tel. 05151/796-270

Redaktion: Dipl.-Rpfl. Klaus Georges, Staatskanzlei, Planckstraße 2, 30169 Hannover, Tel. 05 11/120-6955

Geschäftsführer: Dipl.-Rpfl. Wolfgang Schröder, LG Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Tel. 05121/968-475

Schatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402

Schatzmeister: Dipl.-Rpfl. Joachim Trauernicht, AG Aurich, Schlossplatz 2, 26603 Aurich, Tel. 04941/13-1402

Büro Berlin: Alice Malik, Konradinstraße 1A, 12105 Berlin, Tel. 030/75518748, Fax 030/75518747

Onlineadressen: Internet: http://www.rechtspfleger.net; E-Mail: info@rechtspfleger.net

Druck: Druckerei Schmidt, Hanno Ring 10, 30880 Laatzen, Tel. 05102/91539 - www.druckereischmidt.de